

Netzanschlussvertrag Strom für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in Niederspannung

Zwischen

Netzwerke Saarlouis GmbH, Holtzendorffer Straße 12, 66740 Saarlouis

Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Peter Demmer

Geschäftsführer: Julian Zenner, M. Sc.

Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, Register-Nr. HRB 16714 (Reg. SLS)

Tel.: (0 68 31) 95 96-0 Fax.: (0 68 31) 95 96-496 E-Mail: info@nwsls.de

und

Eheleute /

Frau/Herrn/Firma

(Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

ggf. vertreten
durch

Telefon/Fax

Geburtsdatum

Registernummer/Registergericht

E-Mail (freiwillige Angabe)

(in dem Fall: Kopie der Vollmacht als **Anlage 1**)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen)

Neuanschluss

bestehender Netzanschluss

Änderung bestehender Netzanschluss

Provisorischer Anschluss

geschlossen:

Netzanschluss (bitte ankreuzen):

- überwiegend private Nutzung
 überwiegend gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch:
 _____ kWh

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet:

Kundennummer:

(vom Netzbetreiber einzutragen)

Objektnummer

(vom Netzbetreiber einzutragen)

Messlokations-ID

(vom Netzbetreiber einzutragen)

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen) identisch

nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbauberechtigten als **Anlage 2** beifügen)

Netzebene:

(bitte ankreuzen) NS

MS/NS

Vorzuhaltende elektrische Wirkleistung zur Entnahme am am Netzanschluss (Entnahmekapazität)

Wirkleistung:

kW

Vorzuhaltende elektrische Wirkleistung zur Einspeisung am am Netzanschluss (Einspeisekapazität)

Wirkleistung:

kW

Anzahl der Wohneinheiten:

Wohneinheiten:

Stück

Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):

(bitte ankreuzen) Hausanschlusssicherung

(bitte ankreuzen) abweichend (bitte definieren):

Ggf. Beschreibung der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage (etwa Leistung, Art der Anlage, Brennstoff etc.)

Gewünschter Ausführungstermin / Wertersatz bei Widerruf:

Nächstmöglicher Zeitpunkt

ab dem _____ (Datum)

Bei Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB, d. h. natürlichen Personen, die den Netzanschlussvertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen:

Für den Fall, dass die Erbringung der Leistungen zur Herstellung des Netzanschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach **Anlage 7** zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag – soweit möglich – schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:
(vom Netzbetreiber einzutragen)

Wochen ab Baubeginn unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat.

Zukünftiger Energielieferant und/oder Direktvermarkter:

Hinweis: Wenn Sie keinen Energielieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch bzw. zum gewerblichen Jahresverbrauch von weniger 10.000 kWh durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Saarlouis GmbH. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.

Zählpunktbezeichnung bzw. Messlokations-Identifikationsnummer (falls bei Vertragsschluss bekannt, gegebenenfalls mehrere, sonst Zählerbezeichnung) oder Aufstellungsort des Zählers¹ (gegebenenfalls Skizze beifügen):
(vom Netzbetreiber vorzugeben)

Marktlokations-Identifikationsnummer (falls bei Vertragsschluss bekannt, gegebenenfalls mehrere)
(vom Netzbetreiber vorzugeben)

Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden, gegebenenfalls mehrere)

¹ Der Netzbetreiber muss für jeden realen Zählpunkt eine unveränderliche Zählpunktbezeichnung (nunmehr Messlokations- bzw. Marktlokations-Identifikationsnummer) vergeben (Anwendungsregel VDE-AR-N 4400-Metering Code). § 4 Abs. 1 Nr. 2 NAV verlangt die Angabe der „Bezeichnung des Zählers“ oder den Aufstellungsort des Zählers. Im ersten Fall wird man die Zählpunktbezeichnung angeben können, soweit diese bei Vertragsschluss bekannt ist, sonst die Zählerbezeichnung. Im zweiten Fall den vom Netzbetreiber festzulegenden Anbringungsort des Zählers, § 22 NAV. Alternativ könnten die Angaben auch im Betriebssetzungsformular festgehalten werden, obgleich diese Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 NAV eigentlich bereits im Vertrag aufzuführen sind.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist/sind, an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und den weiteren Betrieb zur Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 1.2. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers für den Netzanschluss auch, soweit er zur Einspeisung von elektrischer Energie gemacht wird und soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.
- 1.3. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4. Die Netznutzung zur Entnahme und Einspeisung, die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen, die Belieferung mit elektrischer Energie sowie gegebenenfalls die Vermarktung erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Vorstehender Satz gilt auch für die Teilnahme von Batteriespeicheranlagen am Regelenenergiemarkt. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses ist in der NAV, den Ergänzenden Bedingungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers näher ausgestaltet.

2. Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

- 2.1. Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - ergibt sich aus dem aktuellen Preisblatt, das unter www.nwsls.de veröffentlicht ist, und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - ergibt sich aus **Anlage 3** (Kostenangebot) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.
- 2.2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert gemäß den Ergänzenden Bedingungen zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).
- 2.3. Soweit die Netzanschlusskosten ausschließlich durch den Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n im Sinne des EEG (EEG-Anlage) oder des KWKG (KWK-Anlage) an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers verursacht sind, richtet sich die Kostentragungspflicht abweichend von Abs. **Fehler! V erweisquelle konnte nicht gefunden werden.** i. V. m. § 9 NAV nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Baukostenzuschuss

- 3.1. Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - entfällt (vorzuhaltende Entnahmekapazität von weniger als 30 kW).
 - beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Entnahmekapazität gemäß **Anlage 3** (Kostenangebot) vom _____ insgesamt _____ € (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von z. Zt. 19%) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.
 - entfällt gem. Ausnahmeregelung „Versorgungsgebiet Lisdorfer Berg“

(Im Versorgungsgebiet Lisdorfer Berg wird für neue Netzanschlüsse grundsätzlich kein BKZ erhoben. Soweit der Netzbetreiber Investitionen für Maßnahmen tätigt, die durch die Förderkosten für das Versorgungsgebiet Lisdorfer Berg nicht bereits finanziert wurden, kann der Netzbetreiber insoweit vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss entsprechend § 11 Abs. 1 NAV verlangen. Das Recht zur Erhebung eines BKZ bei erheblicher Leistungserhöhung durch den Anschlussnehmer gemäß § 11 Abs. 4 NAV bleibt ebenfalls unberührt.)
- 3.2. Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.

4. Errichtung oder Änderung Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n

- 4.1. Vor der Errichtung einer oder mehrerer Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der/den Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von Ihnen nach § 20 NAV festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber sind ein neues Anlagenzertifikat sowie eine Ergänzung der Inbetriebsetzungserklärung und der Konformitätserklärung erforderlich.
- 4.3. Betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze die Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der vom Netzbetreiber nach § 20 NAV festgelegten Technischen Anschlussbedingungen sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über dem Netzanschluss Elektrizität nehmen oder einspeisen, gegebenenfalls einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- 4.4. Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der §§ 13, 13a, 14 EnWG fallen, gelten die einschlägigen bestandskräftigen Vorgaben aus den Festlegungen der BNetzA in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere die Festlegungen zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK6-20-059, zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK6-20-061 sowie gegebenenfalls abweichend bzw. ergänzend die Vorgaben aus der Festlegung zur „Genehmigung des Vorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für den Umfang des Datenaustauschs mit Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO)“ vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122 unter Beachtung des „Harmonisierten Aktivierungsprozesses der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ (aktuelle Fassung vom 30.04.2020)). Netzbetreiber sowie Anschlussnehmer und Anschlussnutzer werden sich über die Rahmenbedingungen für den Datenaustausch zur Durchführung und Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen abstimmen und gesetzliche, verordnungsrechtliche sowie regulierungsbehördliche Spielräume näher ausgestalten.

5. Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- 5.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- 5.2. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- 5.3. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 5.4. Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
- 5.5. Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.
- 5.6. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

6. Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

- 6.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der als **Anlage 4** beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie den als **Anlage 5** und **6** beigefügten Ergänzenden Bedingungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.nwsls.de veröffentlicht sind.
- 6.2. Die im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

7. Einwilligung zu Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kundenbetreuung

Ich willige ein, dass meine Daten von der Netzwerke Saarlouis GmbH zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt sowie ggfs. weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden dürfen:

Kundenbetreuung und netzbetreiberspezifische Informationen

(z. B. Zufriedenheitsbefragungen, Service zur Leistungssteigerung, Rückrufe etc.)

- Festnetz
- Mobilfunk
- E-Mail
- Messenger

(gewünschtes Kommunikationsmittel bitte ankreuzen)

Ich weiß, dass ich meine Einwilligung vollständig oder teilweise verweigern bzw. auch nachträglich vollständig oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen kann, ohne dass dies nachteilige Folgen irgendeiner Art hätte.

Einen Widerruf richte ich an:

Netzwerke Saarlouis GmbH
Holtzendorffer Straße 12
66740 Saarlouis
Telefon: 06831/9596-320
Telefax: 06831/9596-496
E-Mail: info(at)nwsls.de

Bei Widerruf meiner Einwilligung werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten in allen Systemen gelöscht. Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden nach deren Ablauf gelöscht. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass die mit meiner Einwilligung bereits erfolgte Datenverarbeitung nach einem etwaigen Widerruf rechtmäßig bleibt.

8. Datenschutz

Unsere ausführlichen Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Internetseite:

<https://www.nwsls.de/datenschutz.html>.

Auf Wunsch werden Ihnen diese Dokumente ausgehändigt. Sollte bzgl. der Daten, deren Nutzung und Verarbeitung Fragen bestehen, können Sie sich jederzeit per E-Mail an datenschutz@nwsls.de wenden.

_____, den _____

Saarlouis, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

Netzwerke Saarlouis GmbH

- Anlage 1: Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters
- Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- Anlage 3: Kostenangebot (zu § 2, § 3)
- Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der aktuellen Fassung
- Anlage 5: Ergänzende Bedingungen
- Anlage 6: Technische Anschlussbedingungen
- Anlage 7: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular
- Anlage 8: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten